jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2016/12/5 G8/2016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.2016

Index

20/02 Familienrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc
FortpflanzungsmedizinG §2, §3, §7, §14
ABGB §144

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. ABGB § 144 heute
2. ABGB § 144 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2023
3. ABGB § 144 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 145/2022
4. ABGB § 144 gültig von 01.02.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
5. ABGB § 144 gültig von 01.07.2001 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000
6. ABGB § 144 gültig von 01.07.1989 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1989

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags einer alleinstehenden Frau auf Aufhebung von Bestimmungen betreffend die nur bei Paaren zulässigen Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin wegen zu eng gewählten Anfechtungsumfangs

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Antragrömisch eins. Antrag

Die Antragstellerin ist ihrem Vorbringen zufolge alleinstehend und wünscht sich "aktuell ein leibliches Kind", und zwar in Ermangelung eines Partners im Wege fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen, deren Erbringung jedoch nach der geltenden Fassung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG), BGBl 275/1992, in der Fassung des Fortpflanzungsmedizinrechtsänderungs-Änderungsgesetzes (FMedRÄG 2015), BGBl I 35/2015, nur bei (homo- oder heterosexuellen) Paaren, nicht aber bei alleinstehenden Frauen zulässig sei. Die Antragstellerin ist ihrem Vorbringen zufolge alleinstehend und wünscht sich "aktuell ein leibliches Kind", und zwar in Ermangelung eines Partners im Wege fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen, deren Erbringung jedoch nach der geltenden Fassung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG), Bundesgesetzblatt 275 aus 1992,, in der Fassung des Fortpflanzungsmedizinrechtsänderungs-Änderungsgesetzes (FMedRÄG 2015), Bundesgesetzblatt Teil eins, 35 aus 2015,, nur bei (homo- oder heterosexuellen) Paaren, nicht aber bei alleinstehenden Frauen zulässig sei.

Mit dem vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litc B-VG gestützten Antrag begehrt die Antragstellerin, näher bezeichnete Wortfolgen des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG), BGBl 275/1992, in der Fassung des Fortpflanzungsmedizinrechtsänderungs-Änderungsgesetzes (FMedRÄG 2015), BGBl I 35/2015, als verfassungswidrig aufzuheben. Ferner beantragt sie, §144 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in der Fassung BGBl I 87/2015 als verfassungswidrig aufzuheben.Mit dem vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litc B-VG gestützten Antrag begehrt die Antragstellerin, näher bezeichnete Wortfolgen des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG), Bundesgesetzblatt 275 aus 1992,, in der Fassung des Fortpflanzungsmedizinrechtsänderungs-Änderungsgesetzes (FMedRÄG 2015), Bundesgesetzblatt Teil eins, 35 aus 2015,, als verfassungswidrig aufzuheben. Ferner beantragt sie, §144 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2015, als verfassungswidrig aufzuheben.

II. Rechtslagerömisch zwei. Rechtslage

1. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen (Fortpflanzungsmedizingesetz – FMedG) sowie das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden, BGBl 275/1992, lauten in der angefochtenen Fassung des Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetzes (FMedRÄG 2015), BGBl I 35/2015, wie folgt (die im Antrag unter Punkt 5 "Aufhebungsbegehren" genannten Wortfolgen sind hervorgehoben):1. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen (Fortpflanzungsmedizingesetz – FMedG) sowie das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden, Bundesgesetzblatt 275 aus 1992,, lauten in der angefochtenen Fassung des Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetzes (FMedRÄG 2015), Bundesgesetzblatt Teil eins, 35 aus 2015,, wie folgt (die im Antrag unter Punkt 5 "Aufhebungsbegehren" genannten Wortfolgen sind hervorgehoben):

"Medizinisch unterstützte Fortpflanzung

§2. (1) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft zulässig.

(2) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist ferner nur zulässig, wenn

1. nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung alle anderen möglichen und den Ehegatten oder Lebensgefährten zumutbaren Behandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr erfolglos gewesen oder aussichtslos sind oder

2. ein Geschlechtsverkehr zur Herbeiführung einer Schwangerschaft den Ehegatten oder Lebensgefährten wegen der ernsten Gefahr der Übertragung einer schweren Infektionskrankheit auf Dauer nicht zumutbar ist oder

3. eine Schwangerschaft bei einer von zwei miteinander in eingetragener Partnerschaft oder

Lebensgemeinschaft lebenden Frauen herbeigeführt werden soll oder

4. sie zum Zweck einer nach §2a zulässigen Präimplantationsdiagnostik vorgenommen werden muss.

(3) Wenn nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung mehrere aussichtsreiche und zumutbare Methoden zur Auswahl stehen, darf zunächst nur diejenige angewendet werden, die mit geringeren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Gefahren für die beteiligten Personen verbunden ist und bei der weniger entwicklungsfähige Zellen entstehen. Das Kindeswohl ist dabei zu berücksichtigen."

"Verwendung der entnommenen Zellen

§3. (1) Für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung dürfen außer in den in Abs2 und 3 geregelten Fällen nur die Eizellen und der Samen der Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten verwendet werden.

(2) Der Samen einer dritten Person darf ausnahmsweise dann verwendet werden, wenn der des Ehegatten oder Lebensgefährten nicht fortpflanzungsfähig ist oder eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft von zwei Frauen vorgenommen werden soll.

(3) Die Eizellen einer dritten Person dürfen ausnahmsweise dann verwendet werden, wenn die der Frau, bei der die Schwangerschaft herbeigeführt werden soll, nicht fortpflanzungsfähig sind und diese Frau zum Zeitpunkt des Behandlungsbeginns das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

"Beratung

§7. (1) Der Arzt hat spätestens 14 Tage vor einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung die Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten oder eine dritte Person, der Eizellen entnommen werden, in einer für medizinische Laien verständlichen Sprache insbesondere über folgende Umstände aufzuklären und zu beraten:

1. die verschiedenen Ursachen der Unfruchtbarkeit,

2. die Methode, deren Erfolgsaussichten und Unsicherheiten sowie die Tragweite des Eingriffs,

3. die möglichen Folgen und Gefahren der Behandlung für die Frau und das gewünschte Kind,

4. die im Rahmen des Eingriffs angewendeten Medizinprodukte und Arzneimittel sowie deren Nebenwirkungen,

5. die mit dem Eingriff verbundenen Unannehmlichkeiten und Komplikationen,

6. die allenfalls erforderlichen Nachbehandlungen und möglichen Spätfolgen, insbesondere die Auswirkungen auf die Fertilität der Frau, und

7. die mit dem Eingriff zusammenhängenden Kosten einschließlich zu erwartender Folgekosten.

Ein allfälliger Verzicht auf diese ärztliche Aufklärung ist rechtsunwirksam.

(2) Der Arzt hat den Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten oder dritten Personen, deren Samen oder Eizellen verwendet werden, eine psychologische Beratung oder eine psychotherapeutische Betreuung vorzuschlagen und sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, andere unabhängige Beratungseinrichtungen zu konsultieren.

(3) Die Beratung oder Betreuung der Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten soll sich insbesondere auf die für die Eltern und das Kind mit der Verwendung von Samen oder Eizellen dritter Personen verbundenen Herausforderungen beziehen.

(4) Einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung hat eine eingehende Beratung der eingetragenen Partner oder Lebensgefährten durch einen Notar über die rechtlichen Folgen der Zustimmung (§8) voranzugehen; bei Ehegatten gilt das nur dann, wenn der Samen oder die Eizellen einer dritten Person verwendet werden sollen.

Zustimmung

§8. (1) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung darf nur mit Zustimmung der Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten durchgeführt werden. Die Zustimmung bedarf bei Lebensgefährten oder bei Verwendung des Samens oder der Eizellen einer dritten Person der Form eines Notariatsakts.

(2) Die Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten können die Zustimmung nur höchstpersönlich erteilen. Sie müssen hierfür einsichts- und urteilsfähig sein.

(3) Die Erklärung hat zu enthalten:

1. die ausdrückliche Zustimmung zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung;

2. erforderlichenfalls die Zustimmung zur Verwendung des Samens oder der Eizellen einer dritten Person;

3. Namen, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnort der Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie

4. den Zeitraum, in dem die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vorgenommen werden darf.

(4) Die Zustimmung zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung kann dem Arzt gegenüber von jedem Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten bis zum Einbringen des Samens, der Eizellen oder der entwicklungsfähigen Zellen in den Körper der Frau widerrufen werden. Der Widerruf bedarf keiner bestimmten Form und ist ungeachtet des Verlusts der Einsichts- und Urteilsfähigkeit wirksam; der Arzt hat den Widerruf schriftlich festzuhalten und hierüber auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.

(5) Die Zustimmung beider Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten darf zum Zeitpunkt des Einbringens von Samen, Eizellen oder entwicklungsfähigen Zellen in den Körper der Frau nicht älter als zwei Jahre sein."

"§14. (1) Für Zwecke der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen dritte Personen ihren Samen oder ihre Eizellen stets nur derselben Krankenanstalt zur Verfügung stellen. Darauf hat sie die Krankenanstalt besonders hinzuweisen.

(2) Samen oder Eizellen dritter Personen dürfen für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen in höchstens drei Ehen, eingetragenen Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften verwendet werden.

(3) Samen verschiedener Männer und Eizellen verschiedener Frauen dürfen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nicht verwendet werden.

§15. (1) Die Krankenanstalt hat über dritte Personen, die Samen oder Eizellen zur Verfügung stellen, folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Namen, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnort;

2. Namen ihrer Eltern;

3. Zeitpunkt der Überlassung des Samens oder der Eizellen und

4. die Ergebnisse der nach §12 durchgeführten Untersuchungen.

(2) Die Krankenanstalt hat ferner darüber Aufzeichnungen zu führen, für welche Ehen, eingetragene Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften der Samen oder die Eizellen verwendet worden sind."

2. §144 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS 946/1811 idF BGBl I 35/2015, lautet wie folgt (die angefochtenen Wortfolgen sind hervorgehoben): 2. §144 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS 946 aus 1811, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 35 aus 2015,, lautet wie folgt (die angefochtenen Wortfolgen sind hervorgehoben):

"c) Abstammung vom Vater

Abstammung vom Vater und vom anderen Elternteil

§144. (1) Vater des Kindes ist der Mann,

1. der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder als Ehemann der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder

2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder

3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

(2) Ist an der Mutter innerhalb von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Geburt eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt worden, so ist die Frau Elternteil,

1. die mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in eingetragener Partnerschaft verbunden ist oder als eingetragene Partnerin der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder

2. die die Elternschaft anerkannt hat oder

3. deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist.

(3) Auf diese Frau sind die auf den Vater und die Vaterschaft Bezug nehmenden Bestimmungen in diesem Gesetz und anderen bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Gelten im Verhältnis der Eltern zu ihrem Kind und zwischen den Eltern besondere Rechte und Pflichten, so kommen diese gleichermaßen zur Anwendung.

(4) Würden nach Abs1 Z1 mehrere Männer als Vater in Betracht kommen, so ist derjenige von ihnen Vater, der mit der Mutter zuletzt die Ehe geschlossen hat. Würden nach Abs2 Z1 mehrere Frauen in Betracht kommen, so ist diejenige von ihnen Elternteil, die mit der Mutter zuletzt die eingetragene Partnerschaft begründet hat."

III. Antragsvorbringen und Vorverfahrenrömisch drei. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Die Antragstellerin begründet ihren Antrag damit, dass das Recht, eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch zu nehmen, nach derzeitiger Rechtslage alleinstehenden Frauen verwehrt sei: Zwar habe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 19.824/2013 und das im Gefolge beschlossene FMedRÄG 2015, BGBl I 35/2015, bewirkt, dass auch zwei miteinander in eingetragener Partnerschaft lebende Frauen medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch nehmen könnten. Dennoch sei der Anwendungsbereich des FMedG, insbesondere gemäß §2 Abs1 leg.cit., nach wie vor auf Personen, die in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, beschränkt. Dies schließe Frauen, die – wie die Antragstellerin – alleinstehend seien, von sämtlichen Formen medizinisch unterstützter Fortpflanzung aus.1. Die Antragstellerin begründet ihren Antrag damit, dass das Recht, eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch zu nehmen, nach derzeitiger Rechtslage alleinstehenden Frauen verwehrt sei: Zwar habe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 19.824 aus 2013, und das im Gefolge beschlossene FMedRÄG 2015, Bundesgesetzblatt Teil eins, 35 aus 2015,, bewirkt, dass auch zwei miteinander in eingetragener Partnerschaft lebende Frauen medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch nehmen könnten. Dennoch sei der Anwendungsbereich des FMedG, insbesondere gemäß §2 Abs1 leg.cit., nach wie vor auf Personen, die in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, beschränkt. Dies schließe Frauen, die – wie die Antragstellerin – alleinstehend seien, von sämtlichen Formen medizinisch unterstützter Fortpflanzung aus.

2. Hinsichtlich ihrer Antragslegitimation bringt die Antragstellerin vor, dass sie alleinstehend und im gebärfähigen Alter sei und außerdem einen Kinderwunsch habe. §2 Abs1 FMedG und die übrigen angefochtenen, mit dieser Bestimmung in untrennbarem Zusammenhang stehenden, Vorschriften würden daher aktuell und unmittelbar in ihre Rechtssphäre eingreifen. Ferner stehe der Antragstellerin ein anderer zumutbarer Weg, um ihre Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, nicht zu.

3. Der Sache nach bringt die Antragstellerin vor, dass der im FMedG normierte Ausschluss alleinstehender Frauen von Maßnahmen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung Art7 Abs1 B-VG und Art8 iVm Art14 EMRK verletze: Es sei sachlich nicht zu rechtfertigen, dass nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften Adoptionen durch Einzelpersonen zulässig seien, es jedoch der gleichen Person unter Strafdrohung verboten sei, ein leibliches Kind unter Zuhilfenahme medizinisch unterstützter Fortpflanzungstechniken zu bekommen. Auch könnten die genannten Regelungen nicht damit gerechtfertigt werden, dass in einer Familienkonstellation mit zwei Elternteilen automatisch ein Vorteil von zwei Unterhaltsverpflichteten und einem höheren Gesamteinkommen zu erblicken sei, weil zwei Elternteilen nicht automatisch ein höheres Einkommen als einer Person zur Verfügung stehe. Schließlich könne die

Verfügbarkeit von zwei Elternteilen niemals pauschaliert als dem Kindeswohl zuträglicher gedeutet werden. 3. Der Sache nach bringt die Antragstellerin vor, dass der im FMedG normierte Ausschluss alleinstehender Frauen von Maßnahmen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung Art7 Abs1 B-VG und Art8 in Verbindung mit Art14 EMRK verletze: Es sei sachlich nicht zu rechtfertigen, dass nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften Adoptionen durch Einzelpersonen zulässig seien, es jedoch der gleichen Person unter Strafdrohung verboten sei, ein leibliches Kind unter Zuhilfenahme medizinisch unterstützter Fortpflanzungstechniken zu bekommen. Auch könnten die genannten Regelungen nicht damit gerechtfertigt werden, dass in einer Familienkonstellation mit zwei Elternteilen automatisch ein Vorteil von zwei Unterhaltsverpflichteten und einem höheren Gesamteinkommen zu erblicken sei, weil zwei Elternteilen nicht automatisch ein höheres Einkommen als einer Person zur Verfügung stehe. Schließlich könne die Verfügbarkeit von zwei Elternteilen niemals pauschaliert als dem Kindeswohl zuträglicher gedeutet werden.

4. Die Bundesregierung erstattete keine Äußerung, beantragte jedoch, im Falle der Aufhebung der genannten Vorschriften gemäß Art140 Abs5 B-VG für das Außerkrafttreten eine Frist von einem Jahr zu bestimmen.

IV. Erwägungenrömisch vier. Erwägungen

1. Der Antrag ist unzulässig:

1.1. Gemäß Art140 Abs1 Z1 litc B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.

1.2. Der Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, muss begehren, dass entweder das Gesetz seinem ganzen Inhalt nach oder dass bestimmte Stellen des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen (§62 Abs1 VfGG).

1.3. Wie der Verfassungsgerichtshof schon wiederholt sowohl für von Amts wegen als auch auf Antrag eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren (vgl. zB VfSlg 8155/1977, 8461/1978, 12.464/1990) entschieden hat, sind die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfenden Gesetzesvorschrift so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden. Dieser Grundposition folgend hat der Verfassungsgerichtshof die Rechtsauffassung entwickelt, dass im Gesetzesprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrags nicht zu eng gewählt werden darf (vgl. zB VfSlg 8155/1977, 12.235/1989, 13.915/1994, 14.131/1995, 14.498/1996, 14.890/1997). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich unter dem Aspekt einer nicht trennbaren Einheit in Prüfung zu ziehender Vorschriften ferner, dass ein solches Prozesshindernis auch dann vorliegt, wenn der Wegfall bestimmter angefochtener Sätze (Wortfolgen) den verbleibenden Rest der Gesetzesbestimmung unverständlich werden ließe oder Schwierigkeiten bezüglich dessen Anwendung hervorriefe, weil nicht mehr mit Bestimmtheit beurteilt werden könnte, ob ein der verbliebenen Vorschrift zu unterstellender Fall vorliegt (vgl. zB VfSlg 12.235/1989, 15.773/2000, 19.413/2011). 1.3. Wie der Verfassungsgerichtshof schon wiederholt sowohl für von Amts wegen als auch auf Antrag eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren vergleiche zB VfSlg 8155 aus 1977,, 8461 aus 1978,, 12.464 aus 1990,) entschieden hat, sind die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfenden Gesetzesvorschrift so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden. Dieser Grundposition folgend hat der Verfassungsgerichtshof die Rechtsauffassung entwickelt, dass im Gesetzesprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrags nicht zu eng gewählt werden darf vergleiche zB VfSlg 8155 aus 1977,, 12.235 aus 1989,, 13.915 aus 1994,, 14.131 aus 1995,, 14.498 aus 1996,, 14.890 aus 1997,). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich unter dem Aspekt einer nicht trennbaren Einheit in

Prüfung zu ziehender Vorschriften ferner, dass ein solches Prozesshindernis auch dann vorliegt, wenn der Wegfall bestimmter angefochtener Sätze (Wortfolgen) den verbleibenden Rest der Gesetzesbestimmung unverständlich werden ließe oder Schwierigkeiten bezüglich dessen Anwendung hervorriefe, weil nicht mehr mit Bestimmtheit beurteilt werden könnte, ob ein der verbliebenen Vorschrift zu unterstellender Fall vorliegt vergleiche zB VfSlg 12.235 aus 1989,, 15.773 aus 2000,, 19.413 aus 2011,).

1.4. Die Antragstellerin begehrt in ihrem Hauptantrag die Aufhebung bestimmter Satzteile des §7 Abs1, §7 Abs2, §7 Abs3 und §14 Abs2 FMedG, und zwar insoweit, als sie in ihrem Antrag unter "2. Prüfungsgegenstand" angeführt sind.

1.4.1. Dabei strebt sie im Hinblick auf §7 Abs1 leg.cit. zunächst an, in dem Satz "Der Arzt hat spätestens 14 Tage vor einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung die Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten oder eine dritte Person, der Eizellen entnommen werden, in einer für medizinische Laien verständlichen Sprache insbesondere über folgende Umstände aufzuklären und zu beraten" die Wortfolge "die Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten oder eine dritte Person, der Eizellen entnommen werden" aufzuheben.

1.4.1.1. Soweit es die Antragstellerin verabsäumt, die – im Falle der Aufhebung überflüssigen – Interpunktionen in dieser Wortfolge sowie in den angefochtenen Wortfolgen in §7 Abs2 und Abs3 FMedG mitanzufechten, führt dies für sich allein nicht zur Unzulässigkeit der Anfechtung (vgl. auch VfSlg 19.663/2012).1.4.1.1. Soweit es die Antragstellerin verabsäumt, die – im Falle der Aufhebung überflüssigen – Interpunktionen in dieser Wortfolge sowie in den angefochtenen Wortfolgen in §7 Abs2 und Abs3 FMedG mitanzufechten, führt dies für sich allein nicht zur Unzulässigkeit der Anfechtung vergleiche auch VfSlg 19.663 aus 2012,).

1.4.1.2. Allerdings nimmt die von der Antragstellerin angestrebte Aufhebung der Wortfolge "den Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten oder dritten Personen, deren Samen oder Eizellen entnommen werden" in §7 Abs2 FMedG (in dessen Gesetzestext aber tatsächlich das Wort "verwendet" anstatt des im Antrag – daher unrichtig – wiedergegebenen Wortes "entnommen" vorkommt) dem verbleibenden Satzteil seinen Sinn: Ohne die angefochtenen Wortfolgen bezöge sich nämlich die Anordnung, dass der Arzt eine psychologische Beratung oder eine psychotherapeutische Betreuung vorzuschlagen und "sie" auf die Möglichkeit hinzuweisen hat, andere unabhängige Beratungseinrichtungen zu konsultieren, auf kein Objekt mehr.

1.4.2. Dies gilt ebenso für das Begehren, in §7 Abs3 FMedG die Wortfolge "Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten" sowie das Wort "Eltern" aufzuheben. Es verbliebe daher im Falle einer Aufhebung jeweils ein sinnentleerter Teil der Regelung, sodass insoweit die gesamte Regelung anzufechten gewesen wäre.

1.4.3. Unzulässig ist auch die nur teilweise Anfechtung des §14 Abs2 FMedG: Nach Aufhebung der Wortfolge "in höchstens drei Ehen, eingetragenen Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften" bliebe nämlich der Satz: "Samen oder Eizellen dritter Personen dürfen für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen verwendet werden". Damit würde aber eine generelle Verwendungserlaubnis von Samen oder Eizellen ohne jegliche Einschränkung auf die Anzahl der Personen erteilt; ein Ergebnis, das dem Gesetzgeber selbst für den Fall des Zutreffens der behaupteten Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses von alleinstehenden Frauen von fortpflanzungsmedizinischen Maßnahmen nicht zugesonnen werden kann. Im Ergebnis würde die beantragte Aufhebung einen über das angestrebte Ziel hinausgehenden, unzulässigen Akt positiver Gesetzgebung durch den Verfassungsgerichtshof bedeuten.

1.4.4. In diesem Zusammenhang ist schließlich auch auf jene Regelungen hinzuweisen, welche die Antragstellerin nicht mitangefochten hat, aus denen aber in ganz gleicher Weise ausdrücklich die Absicht des Gesetzgebers hervorgeht, die Anwendung der fortpflanzungsmedizinischen Methoden nur auf Paare zuzulassen, wie sie etwa in den §§8 und 15 Abs2 FMedG zu finden sind.

2. Daher hat die Antragstellerin den Anfechtungsumfang zu eng gewählt. Der Antrag erweist sich deshalb als unzulässig, ohne dass noch gesondert die Frage geprüft werden müsste, ob die Mitanfechtung des §144 ABGB erforderlich und zulässig wäre.

V. Ergebnisrömisch fünf. Ergebnis

1. Der Antrag ist zurückzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Prüfungsumfang, Fortpflanzungsmedizin

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:G8.2016

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at